

**Königliches Decret, welches eine Fortsetzung des Gesetzes
vom 16ten August 1808, in Betreff der bürgerlichen
Process-Ordnung ist, enthaltend das 4te Buch**
Vom 19ten Januar 1809

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen,
König von Westphalen, französischer Prinz etc.

haben, in Erwägung, dass es die Zeit nicht gestattet, den Ständen Unseres Königreichs eine vollständige Civil-Processordnung vorzulegen;

dass ferner die Vollziehung des Gesetzes vom 16ten August vorigen Jahres, welches nur die drei ersten Bücher derselben enthält, auf den ersten März dieses Jahres verschoben wurde, theils um die Gerichte in Stand zu setzen, sich mit dem Geiste dieser Processordnung vertraut zu machen, theils um zu deren Vollendung Zeit zu gewinnen;

dass es jedoch nothwendig ist, die Fortsetzung derselben, so wie ihre einzelnen Theile von Unserem Staatsrathe vorbereitet, und von Uns genehmigt werden, bekannt zu machen;

dass endlich der Drang der Umstände nicht gestattet, die Zusammenkunft der Stände zu erwarten, dass es im Gegentheile sogar vortheilhaft seyn dürfte, sich, ehe ihnen diese Fortsetzung vorgelegt wird, über deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung zu belehren, und dass die Commission der Stände demnächst um so mehr im Stande seyn wird, Verbesserungen, deren dieselbe etwa bedürfen möchte, in Vorschlag zu bringen;

auf den Bericht Unseres Justizministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Inhalt des vierten Buches.

Erster Titel: Von dem Einspruche (Opposition), welchen dritte Personen einlegen.
Zweiter Titel: Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) gegen Erkenntnisse.
Dritter Titel: Von der persönlichen Klage wider den Richter (Syndicatsklage).

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln wider Erkenntnisse.

Erster Titel.

Von dem Einspruche (Opposition), welchen dritte Personen einlegen.

Art. 419. Jeder Dritte kann wider ein Erkenntnis, welches seinen Rechten nachtheilig ist, in dem Falle Einspruch thun, wenn er, oder diejenigen, deren Stelle er vertritt, zu dessen Ertheilung nicht vorgeladen wurde, obgleich dies hätte geschehen müssen.

Art. 420. Ein solcher Einspruch eines Dritten, mag er nun mittelst einer Hauptklage oder nur beiläufig in einem bereits anhängigen Rechtsstreite erfolgen, muss bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welches das angegriffene Erkenntnis gefällt hat.

Art. 421. Das Gericht, vor welchem das angegriffene Erkenntnis beigebracht (produciert) worden ist, kann, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder sein Verfahren fortsetzen oder demselben Anstand geben.

Art. 422. Rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, welche Jemanden verurtheilen, den Besitz eines Grundstücks abzutreten, sollen gegen die verurtheilten Parteien, des von einem Dritten eingelegten Einspruchs ungeachtet, wiewohl auch ohne Nachtheil für denselben, vollzogen werden.

In den übrigen Fällen können die Richter, den Umständen nach, der Vollziehung des Urtheils Anstand geben.

Art. 423. Wird der von einem Dritten gethane Einspruch verworfen, so soll derselbe zur vollständigen Schadloshaltung, wenn der Fall sich dazu eignet, verurtheilt werden.

Zweiter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) gegen Erkenntnisse.

Art. 424. Alle in letzter Instanz von den Districtsgerichten und dem Appellationshofe gegebenen Erkenntnisse, wie auch die ebenfalls in letzter Instanz ergangenen Contumacialurtheile, sofern gegen diese keine Opposition mehr zulässig ist, können auf Ansuchen derjenigen, welche in der Sache als Partei erscheinen oder dazu gehörig vorgeladen sind, aus den im folgenden Titel bemerkten Ursachen wieder aufgehoben werden.

Dies Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch gegen solche Erkenntnisse nicht zulässig, wogegen man hätte appellieren können, die man aber, durch Versäumung der Berufung binnen der gesetzlichen Frist, hat rechtskräftig werden lassen.

Gegen bloß vorbereitende Erkenntnisse findet das Gesuch um Wiedereinsetzung nur, nachdem das Endurtheil erfolgt ist, und in Verbindung mit einem gleichen Gesuche gegen dieses letztere, statt.

Art. 425. Die Ursachen, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, sind folgende:

1. Wenn von Seiten des Gegners ein Betrug begangen wurde, welcher das Erkenntnis selbst, oder die den Gegenstand des Gesuchs ausmachenden Verfügungen desselben, unmittelbar veranlasst hat.
2. Wenn die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, entweder vor oder bei Ertheilung des Erkenntnisses, verletzt wurden, vorausgesetzt, dass nicht durch die nachherigen Handlungen der Parteien die Nichtigkeit wieder gehoben ist.
3. Wenn über Gegenstände, um welche die Parteien in ihren Verhandlungen gar nicht gebeten hatten, erkannt wurde.
4. Wenn mehr zuerkannt worden ist, als gebeten war.
5. Wenn über einen Klagepunkt zu erkennen, versäumt wurde.
6. Wenn zwischen mehreren in letzter Instanz, zwischen den nämlichen Parteien und auf die nämlichen Gründe, bei einem und demselben Gerichte ertheilten Erkenntnissen ein Widerspruch obwaltet. Sind die einander widersprechenden Erkenntnisse letzter Instanz zwischen den nämlichen Parteien und auf die nämlichen Gründe, aber bei verschiedenen Gerichten oder verschiedenen Sectionen des Appellationshofes, gefällt worden, so begründet dies das Rechtsmittel der Cassation.
7. Wenn in einem und demselben Erkenntnis widersprechende Verfügungen enthalten sind.
8. Wenn in den Fällen, wo das Gesetz die Mittheilung an die Procuratoren des Königs vorschreibt, dieselbe unterlassen, und das Erkenntnis gegen denjenigen, zu dessen Vortheil die Mittheilung vorgeschrieben war, gefällt wurde.
9. Wenn das Urtheil auf Urkunden gegründet wurde, welche nach dessen Ertheilung als falsch anerkannt, oder dafür erklärt worden sind.
10. Wenn nach dem Erkenntnis entscheidende Urkunden, welche bisher durch die Schuld des Gegners zurückgehalten wurden, entdeckt worden sind.

Art. 426. Der Staat, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährigen und Interdicirten (der eigenen Vermögensverwaltung beraubten) können außerdem noch sich des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienen, wenn sie gar nicht oder nicht hinlänglich vertreten worden sind.

Art. 427. In sämtlichen erwähnten Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Rechtsmittel der Cassation nicht zulässig.

Art. 428. Wenn nur gegen **einen** Punct des Erkenntnisses die Restitution Statt findet, so wird dieser allein aufgehoben, sofern nicht die übrigen davon abhängig sind.

Art. 429. Das Gesuch um Restitution muss mit einer Vorladung binnen zwei Monaten insinuirt werden; und diese Frist in Rücksicht eines Volljährigen wird von dem Tage an gerechnet, wo ihm in Person, oder an seinem Wohnsitze das angegriffene Erkenntnis insinuirt wurde.

Art. 430. Den Minderjährigen läuft dieselbe erst von dem Tage an, wo ihnen nach erlangter Volljährigkeit das Erkenntnis in Person oder an ihrem Wohnsitze insinuirt wurde.

Art. 431. Wenn zur Zeit der Insinuation des Erkenntnisses der, welchem das Rechtsmittel der Restitution gegen dasselbe zusteht, sich im Dienste des Staates außerhalb des Königreiches befand, so soll ihm außer der gewöhnlichen Frist von zwei Monaten, noch ein Jahr bewilligt seyn.

Art. 432. Denjenigen, welche außerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz haben, kommt, außer der gewöhnlichen Frist von zwei Monaten seit der Insinuation des Erkenntnisses, noch die im 23ten Artikel bestimmte Vorladungsfrist zu statten.

Art. 433. Wenn die verurtheilte Partei während der für das Restitutions-Gesuch vorgeschriebenen Frist verstorben ist, so beginnt der Lauf derselben in Ansehung dessen, was davon noch übrig ist, gegen die Erbschaftsmasse nur nach den Fristen und auf die Weise, wie solches der 348te Artikel bestimmt.

Art. 434. Wenn Verfälschung, Betrug oder die Entdeckung neuer Urkunden zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Veranlassung gibt, so laufen jene Fristen erst von dem Tage an, wo die Verfälschung oder der Betrug wahrgenommen, oder wo die Urkunden entdeckt wurden; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass in den beiden letzten Fällen der Tag durch schriftliche Beweismittel dargethan werden könne.

Art. 435. Wird wegen eines Widerspruchs mehrerer Erkenntnisse um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, so läuft die Frist von dem Tage der Insinuation des letzten Erkenntnisses an.

Art. 436. Das Gesuch um Restitution wird bei demselben Gerichte, von welchem das sie veranlassende Erkenntnis herrührt, angebracht, und es können darüber die nämlichen Richter entscheiden.

Art. 437. Wenn eine Partei durch das Rechtsmittel der Restitution ein Erkenntnis angreifen will, welches in einer bei einem andern Gerichte, als von welchem das Erkenntnis gefällt wurde, anhängigen Sache beigebracht (produciert) ist, so muss sie ihr Gesuch vor dem Gerichte anbringen, welches das angegriffene Urtheil gefällt hatte; das Gericht hingegen, bei welchem die Sache, worin solches beigebracht wurde, anhängig ist, kann, den Umständen nach, mit weiterem Verfahren einhalten oder dasselbe fortsetzen.

Art. 438. Das Rechtsmittel der Restitution wird auf die Weise eingelegt, dass man solches an dem Wohnsitze des Anwalts der Partei, zu deren Vortheil das angegriffene Urtheil gereicht, mittelst einer Vorladung insinuieren lässt; vorausgesetzt, dass von jenem Rechtsmittel binnen sechs Monaten seit dem Tage des Erkenntnisses Gebrauch gemacht wurde, nach dieser Frist muss die Insinuation an dem Wohnsitze der Partei selbst geschehen.

Art. 439. Das Gesuch um Restitution wird von keiner Partei, mit Ausnahme derjenigen, welche das Interesse des Staates zu vertreten hat, angenommen, wenn nicht, ehe noch das Gesuch vorgelegt wird, eine Summe von zweihundert Francs als Geldbusse und einhundert fünfzig Francs zur Schadloshaltung des Gegners, hinterlegt worden ist, woneben jedoch, erforderlichen Falls, die weitere Entschädigung vorbehalten bleibt.

Diese Summen werden nur zur Hälfte hinterlegt, wenn von Contumacial- oder Präclusiv-Urtheilen, und nur zum vierten Theile, wenn von Erkenntnissen der **Districtsgerichte** die Rede ist.

Die Quittung des Empfängers muss dem Gesuche vorangesetzt, und mit demselben insinuirt werden.

Art. 440. Wenn das Restitutionsgesuch binnen sechs Monaten, von dem Tage des Erkenntnisses an gerechnet, insinuirt worden ist, so wird die dem Anwalte der Partei, zu deren Vortheile letzteres gereicht, vorher ertheilte Vollmacht als fortdauernd betrachtet, ohne dass es einer Erneuerung derselben bedürfte.

Art. 441. Das Gesuch um Restitution hindert die Vollstreckung des angegriffenen Erkenntnisses nicht, und es kann dieselbe durch kein Verbot aufgehalten werden; ja es wird sogar derjenige, welcher zur Räumung eines Grundstückes verurtheilt worden ist, nicht einmal zum mündlichen Verfahren zugelassen, bevor er dargethan hat, dass das Erkenntnis in dem Hauptpunkte wirklich vollstreckt worden sey.

Art. 442. Jedes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss den Procuratoren des Königs mitgetheilt werden.

Art. 443. Das Erkenntnis, welches die Restitution verwirft, soll zugleich den, welcher sich dieses Rechtsmittels bediente, zu der oben bestimmten Geldbusse und Schadloshaltung, auch, erforderlichen Falls, zu noch weiterer Entschädigung, verbunden erklären.

Art. 444. Wenn hingegen die Restitution zugelassen wird, so erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, und zugleich eine neue Entscheidung über die Hauptsache, welche den Gegenstand des aufgehobenen Urtheils ausmacht. Die hinterlegten Geldsummen werden zurück gegeben, und die Gegenstände der Verurtheilung, welche der Gegner vermöge des aufgehobenen Erkenntnisses schon empfangen hatte, wieder erstattet.

Art. 445. Wird dem Restitutionsgesuche wegen des zwischen mehreren Erkenntnissen obwaltenden Widerspruchs statt gegeben, so verfügt das Erkenntnis, welches dieselbe zulässt, dass das erste Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werde.

Art. 446. Gegen ein Erkenntnis, welches schon einmal durch das Rechtsmittel der Restitution angegriffen oder wodurch das Rechtsmittel verworfen worden ist, kann die **nämliche Partei** sich desselben nicht mehr bedienen, bei Strafe der Nichtigkeit und vollständiger Schadloshaltung, selbst gegen den Anwalt, welcher sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Gesuche, für die Partei aufgetreten ist.

Dritter Titel.

Von der persönlichen Klage wider den Richter (Syndicatsklage).

Art. 447. Ein Richter kann persönlich belangt werden in folgenden Fällen:

1. Wegen Betrugs, Arglist oder Erpressung (Concussion), in Ansehung deren man behauptet, dass sie im Laufe des Verfahrens oder bei der Entscheidung statt gefunden hätten;
2. Wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass die Syndicatsklage statt finden solle;

3. Wenn das Gesetz den Richter, bei Strafe vollständiger Schadloshaltung, für verantwortlich erklärt;
4. Wenn der Richter sich der Justizversagung schuldig macht.

Art. 448. Eine Justizversagung ist vorhanden, wenn der Richter sich weigert, auf eine Bittschrift zu verfügen, oder wenn er die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unterlässt, welche zum Erkenntnis reif und an der Reihe sind.

Art. 449. Die Justizversagung muss erwiesen werden durch zwei bei dem Richter in der Person des Secretärs angebrachten, und mit Beobachtung einer Zwischenzeit von wenigsten drei Tagen in Ansehung der Friedensrichter, und von wenigstens acht Tagen in Ansehung der übrigen Richter, insinuirten Gesuche. Jeder Gerichtsbote, welcher aufgefordert wird, diese Gesuche anzubringen, ist dazu bei Strafe der Suspension verbunden.

Art. 450. Nach diesen beiden Gesuchen kann die Syndicatsklage wider den Richter angestellt werden.

Art. 451. Diese Klage wird, wenn sie gegen Friedensrichter gerichtet ist, bei dem Districtsgerichte, in dessen Bezirke dieselben angestellt sind, mit Vorbehalt der Appellation, angestellt. Ist sie gegen Districtsgerichte, oder gegen eins ihrer Mitglieder, oder gegen einen Criminalrichter gerichtet, so wird sie bei dem Appellationshofe angebracht.

Betrifft sie endlich ein ganzes Criminalgericht oder eine Section des Appellationshofes, so gehört sie vor den Staatsrath.

Art. 452. Gleichwohl kann kein Richter mit der Syndicatsklage belangt werden, ohne vorgängige Erlaubnis desjenigen Gerichts, vor welches dieselbe gebracht werden muss.

Art. 453. Zu diesem Zwecke wird eine Bittschrift überreicht, die von der Partei selbst, oder von dem, welchen sie dazu mittelst einer öffentlichen Urkunde besonders bevollmächtigt hat, unterzeichnet seyn muss. Diese Vollmacht nebst den etwa vorhandenen Beweisurkunden ist, bei Strafe der Nichtigkeit, der Bittschrift beizufügen.

Art. 454. Man darf sich in der Klage keines beleidigenden Ausdrucks gegen den Richter bedienen, bei Strafe einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse wider die Partei, und der Suspension oder irgend einer andern der Sache angemessenen Verfügung gegen ihren Anwalt.

Art. 455. Wird die Klage verworfen, so wird die Partei zu einer Geldbusse von wenigstens dreihundert Francs verurtheilt; mit Vorbehalt der den Interessenten, erforderlichen Falls, zu leistenden Schadloshaltung.

Art. 456. Wird aber die Klage zugelassen, so muss sie, mit Genehmigung des Gerichts, dem Richter, gegen den sie gerichtet ist, binnen drei Tagen insinuiert werden, worauf diesem zu seiner Vertheidigung eine vierzehntägige Frist zusteht.

Er muss sich jedoch sogleich gänzlich des Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand, ja sogar, bis zum Endurtheile über die gegen ihn erhobene Klage, der Entscheidung aller übrigen Rechtsstreitigkeiten, welche der Kläger oder dessen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatte bei dem Gerichte, wozu der Richter gehört, haben, enthalten, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der gefällten Erkenntnisse.

Art. 457. Mittelst einer bloßen Anzeige wird hierauf die Klage zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht, und, wenn sie bei dem Appellationshofe angestellt wurde, von einer andern Section, als welche dieselbe zuließ, entschieden.

Art. 458. Wird der Kläger abgewiesen, so wird er zu einer Geldbusse von wenigstens dreihundert Francs verurtheilt, mit Vorbehalt der den Interessenten, erforderlichen Falls, zu leistenden Schadloshaltung.

Art. 459. Unser Justizminister wird mit der Vollziehung dieses, in das Gesetz-Bulletin einzurückende, Decrets beauftragt.

Bei der nächsten Zusammenkunft der Stände soll es denselben in der Form eines Gesetzes, um darüber zu berathschlagen, vorgelegt werden.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel
den 19ten Januar 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet: **Hieronymus Napoleon**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair.

Unterzeichnet, **Graf von Fürstenstein**